

Magistrat der Stadt Wiener Neustadt
Magistratsdirektion

20.05.2020

E i n b e r u f u n g

zur 03. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am **Montag, dem 25.05.2020 um 13:30 Uhr**
in den Kasematten, Bahngasse 27, westlicher Seiteneingang beim Stadtpark.

Magistrat der Stadt Wiener Neustadt
Geschäftsbereich II
Gruppe II/4 – Zentrale Dienste und Einkauf
Amtstafelanschlag

Der Bürgermeister:


Mag. Klaus Schneeberger

angeschlagen am: 20. MAI 2020

abzunehmen am: 26. MAI 2020

abgenommen am:

Der Magistratsdirektor: 

Beilage zu den Tagesordnungspunkten 5, 6, 7, 9, 11, 12, 13 und 14.

Beilagen zu den Tagesordnungspunkten 8 und 10 werden
den Klubsprechern übermittelt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls über die zuletzt abgehaltene öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Betr.: Resolution zu den Auswirkungen der
Covid-Pandemie an die Bundesregierung

ANTRAG gem. § 25 Abs. 3 NÖ STROG der <u>Fraktionen ÖVP, SPÖ und FPÖ</u>	Punkt 2
--	------------

Der Gemeinderat möge beschließen:

Resolution

1. Die Bundesregierung wird ersucht jedenfalls für die Krisenjahre 2020 und 2021, Finanzierungszuschüsse und Garantien bereitzustellen sowie die Weitergabe von sogenannten OeBFA-Darlehen (Darlehen der Österreichische Bundesfinanzierungsagentur) durch Bund und Länder an Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände zu ermöglichen. Dieser kommunale Rettungsschirm ist nicht nur aus Liquiditätsgründen erforderlich, sondern auch aus Gleichbehandlungsgründen geboten, damit sich die Gemeinden ebenso reibungslos und zinsgünstig refinanzieren können wie Bund und Länder.
2. Die Bundesregierung wird ersucht ein kommunales Investitionsprogramm aufzustellen, um die regionale Wirtschaft zu stärken. In analoger Form könnte hier das 2017/2018 erfolgreich umgesetzte Kommunale Investitionsprogramm herangezogen werden, wobei aus budgetären Gründen der maximale Zweckzuschuss pro Investitionsprojekt auf 50% der Gesamtkosten zu erhöhen wäre. Darüber hinaus sollten umsatzsteuerliche Erleichterungen auf getätigte kommunale Investitionen in den Jahren 2020 und 2021 geschaffen werden.

Mit der Berichterstattung betraut:

GR Zauner

Betr.: Sammelförderung für Gebrauchsabgaben
Schanigärten und Warenausräumungen

ANTRAG des <u>Ausschusses für Wirtschaftsangelegenheiten und Beteiligungen an Unternehmen</u>	Punkt 3
---	------------

Der Gemeinderat beschlieÙe:

Zur Förderung der städtischen Wirtschaft und Gastronomie, vor allem zur Abfederung der Auswirkungen der Corona Krise, wird folgende Wirtschaftsförderung genehmigt:

1. Sämtliche für das Jahr 2020 vorzuschreibenden Gebrauchsabgaben, welche unter die Tarifpost 2 fallen, werden zur Gänze durch die Stadt Wiener Neustadt gefördert. Die Tarifpost 2 betrifft das Aufstellen von Tischen, Stühlen, etc. in Vorgärten, also die sogenannten Schanigärten vor Geschäftslokalen aller Art.
2. Sämtliche für das Jahr 2020 vorzuschreibende Gebrauchsabgaben, welche bei der Tarifpost 3 unter Warenausräumungen oder Warenaushändigungen fallen, werden zur Gänze durch die Stadt Wiener Neustadt gefördert. Alle anderen unter Tarifpost 3 fallenden Besteuerungsgegenstände, wie Behälter zur Lagerung etc., sind von dieser Förderung nicht umfasst.
3. Für das erforderliche Gesamtvolumen im Jahr 2020 wird der Geschäftsbereich II ermächtigt, für die unter Punkt 1 und 2 des gegenständlichen Antrages genehmigten Förderungen bei Erstellung eines entsprechenden Gebrauchsabgabebescheides die Förderung in gleicher Höhe dem Bescheidadressat zu gewähren und zu verrechnen. Gesonderte Anträge zur Gewährung der Förderung seitens der Bescheidadressaten beim Magistrat sind nicht erforderlich. Für bereits ausgestellte Bescheide bzw. bereits bezahlte Gebrauchsabgaben für 2020 betreffend die unter Punkt 1 und 2 erwähnten Besteuerungsgegenstände wird der Geschäftsbereich II ermächtigt, diese Beträge an die Bescheidadressaten zu refundieren.

4. Sämtliche Mieten für Freiflächen, die als „Gastgärten“ im Bereich des Marienmarktes genutzt werden, und von der WNSKS GmbH für den Zeitraum April 2020 bis Dezember 2020 den MieterInnen vorgeschrieben werden, werden von der Stadt Wiener Neustadt zu 100 % subventioniert. Die Subvention erfolgt in jener Art und Weise, dass die Mietvorschreibungen durch die WNSKS regulär in voller Höhe erfolgen, jedoch mit dem Hinweis für die MieterInnen, dass die Miete nicht an die WNSKS GmbH zu entrichten ist, sondern von der Stadt abgedeckt wird.

5. Derzeit ist von einem Gesamtvolumen in Höhe von maximal rd. EUR 180.000,-- auszugehen. Die Bedeckung dieser Förderungen erfolgt auf der VAST 1/789000/775000 durch Aufstockung dieser VAST von derzeit EUR 450.000,-- um maximal EUR 180.000,- - auf neu maximal EUR 630.000,-- im Finanzjahr 2020. Diese Aufstockung wird sowohl die Finanzierungs- als auch die Ergebnisrechnung 2020 negativ beeinflussen. Ob in der Ergebnisrechnung die Entnahmen von allgemeinen Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve dazu sinnvoll erscheinen oder erforderlich werden, wird im Rahmen der Rechnungsabschlusserstellung für das Jahr 2020 entschieden.

Mit der Berichterstattung betraut:

GR Mag. Ferstl

Betr.: NÖ Landeskindergärten und Tagesbetreuungseinrichtungen
Aussetzung der Einhebung von Beiträgen

ANTRAG des <u>Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport</u>	Punkt 4
---	------------

Der Gemeinderat beschließt:

Gemäß § 4 der Tarifordnung des Gemeinderates der Stadt Wiener Neustadt für die Nachmittagsbetreuung in den NÖ Landeskindergärten (Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2016) wird folgende Ausnahmeregelung beschlossen:

Für Kindergartenkinder, die aufgrund der Einschränkungen des Kindergartenbetriebes wegen der Corona/COVID-19-Pandemie im Kindergartenjahr 2019/20 Leistungen, für welche Beiträge nach dieser Tarifordnung zu zahlen sind, nicht in Anspruch nehmen konnten, erfolgt ab April 2020 keine Vorschreibung von Beiträgen bis zu jenem Monatsersten, an welchem der Kindergartenbetrieb wieder uneingeschränkt stattfindet.

Ebenso erfolgt ab April 2020 keine Vorschreibung des monatlichen Beitrages für die Anschaffung von Spiel- und Fördermaterial entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 25.06.2018 bis zu jenem Monatsersten, an welchem der Kindergartenbetrieb wieder uneingeschränkt stattfindet.

Für die von der Stadt Wiener Neustadt betriebenen Tagesbetreuungseinrichtungen wird die gleiche Vorgangsweise genehmigt.

Diese Regelungen sind vom Geschäftsbereich IV auch im Kindergartenjahr 2020/21 sinngemäß anzuwenden, sollten im Zusammenhang mit der Corona/COVID-19-Pandemie abermals Einschränkungen des Kindergartenbetriebs erforderlich werden.

Bedeckung:

VAST 2/2400/816290

VAST 2/2400/816590

VAST 2/2402/816290

VAST 2/2402/816590

Mit der Berichterstattung betraut:

StR Mag. Gruber

Betr.: Pflichtschulen in Wiener Neustadt
Richtlinie über die Einhebung des Betreuungsbeitrages
und Aussetzung der Einhebung von Beiträgen

ANTRAG des <u>Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport</u>	Punkt 5
---	------------

Der Gemeinderat beschließe:

1)

Der beiliegende Entwurf vom 06.05.2020 über die Richtlinie der Einhebung des Betreuungsbeitrages bei ganztägigen Pflichtschulen in Wiener Neustadt wird genehmigt.

2)

Gemäß § 5 Abs. 1 der Richtlinie bzw. der zuvor geltenden Verordnung über die Einhebung des Betreuungsbeitrages bei ganztägigen Pflichtschulen in Wiener Neustadt wird folgende Ausnahmeregelung beschlossen:

Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der Einschränkungen des Unterrichts in Schulgebäuden wegen der Corona/COVID-19-Pandemie im Schuljahr 2019/20 Leistungen, für welche Beiträge nach dieser Richtlinie (vormals Verordnung) zu zahlen sind, nicht in Anspruch nehmen konnten, sind ab dem Beitragsmonat April 2020 bis zu jenem Monatsersten, an welchen der Unterricht wieder uneingeschränkt stattfindet, keine Beiträge zu entrichten.

Diese Regelung ist vom Geschäftsbereich IV auch im Schuljahr 2020/21 sinngemäß anzuwenden, sollten im Zusammenhang mit der Corona/COVID-19-Pandemie abermals Einschränkungen des Schulbetriebs erforderlich werden.

Damit tritt der Gemeinderatsbeschluss vom 28.04.2017 außer Kraft.

Bedeckung:

VAST 2/2110/816290

VAST 2/2120/816290

VAST 2/2130/816290

VAST 2/2131/816290

Mit der Berichterstattung betraut:

StR Mag. Gruber

Betr.: „Parken“ ab 15.06.2020

1. Abänderung der Verordnung über die Erhebung einer Kurzparkzonenabgabe
2. Abänderung der Verordnung über die Erhebung einer Parkabgabe
3. Auftrag zur Umsetzung einer Marketingmaßnahme in den Parkgaragen an die WNSKS GmbH

ANTRAG des <u>Stadt senates</u>	Punkt 6
---------------------------------	------------

Der Gemeinderat beschlieÙe:

1. Die Abänderung der Verordnung über die Erhebung einer Kurzparkzonenabgabe wird gemäß Entwurf vom 19.05.2020 genehmigt.
2. Die Abänderung der Verordnung über die Erhebung einer Parkabgabe am ÖGB Parkplatz wird gemäß Entwurf vom 19.05.2020 genehmigt.
3. Zur Ankurbelung und Stärkung der Innenstadt soll in den Parkgaragen der WNSKS GmbH die 3. Stunde unentgeltlich angeboten werden.
Zur Umsetzung dieser Marketingmaßnahme und deren Evaluierung im 1. Quartal 2021 soll die Geschäftsführung der WNSKS GmbH im Wege der Generalversammlung angewiesen werden.

Mit der Berichterstattung betraut:

StR LAbg. DI Dinhobl

Betr.: IFP GmbH -
Tarife und Öffnungszeiten Aqua Nova

ANTRAG des <u>Ausschusses für Finanzen,</u> <u>Liegenschafts- und Immobilienverwaltung</u>	Punkt 7
---	------------

Der Gemeinderat beschliesse:

1. Die Tarife für das Hallenbad Aqua Nova inklusive dem neuen Freibereich werden gemäß der Tarifliste vom 29. April 2020 mit Wirkung vom 26. Mai 2020 festgelegt. Der diesbezügliche Beschluss des Gemeinderates vom Dezember 2016 tritt damit außer Kraft.
2. Die Öffnungszeiten für das Hallenbad Aqua Nova samt neuem Freibereich werden gemäß der Auflistung zum Vorschlag für die Öffnungszeiten vom 29. April 2020 in Abstimmung mit der IFP GmbH mit Wirkung vom 26. Mai 2020 genehmigt. Der diesbezügliche Beschluss des Gemeinderates vom Dezember 2015 tritt damit außer Kraft.

Mit der Berichterstattung betraut:

GR Gerstenmayer

Betr.: Neues Organisationsstatut 2020
Josef Matthias Hauer-Musikschule

ANTRAG des <u>Ausschusses für Finanzen,</u> <u>Liegenschafts- und Immobilienverwaltung</u>	Punkt 8
---	------------

Der Gemeinderat beschließe:

Die Stadt Wiener Neustadt beschließt als Schulerhalter der städtischen Josef Matthias Hauer-Musikschule, dass das am 06.04.2020 vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung erlassene Organisationsstatut für Niederösterreichische Musikschulen (Neufassung 2020) ab dem Schuljahr 2020/21 zur Anwendung gelangt.

Das Organisationsstatut, beschlossen vom Gemeinderat am 25.04.2016, tritt damit außer Kraft.

Mit der Berichterstattung betraut:

GR Mag. Filipp

Betr.: Verordnung über die Einhebung einer
Stellplatz-Ausgleichsabgabe für
Kraftfahrzeuge gemäß NÖ Bauordnung 2014

ANTRAG des <u>Ausschusses für Finanzen,</u> <u>Liegenschafts- und Immobilienverwaltung</u>	Punkt 9
---	------------

Der Gemeinderat beschließe:

Die Verordnung über die Einhebung einer Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge gemäß der NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F. gemäß Entwurf vom 29. April 2020 wird genehmigt.

Mit der Berichterstattung betraut:

StR LAbg. DI Dinhobl

Betr.: Fachbeirat zur Entwicklung und Planung von
Wohn- und Gewerbeobjekten in Wiener Neustadt
Anpassung der Satzung

ANTRAG des <u>Ausschusses für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Mobilität</u>	Punkt 10
---	-------------

Der Gemeinderat beschlieÙe:

Die Satzung des Fachbeirates zur Entwicklung und Planung von Wohn- und Gewerbeobjekten in Wiener Neustadt (kurz: Fachbeirat), wird gemäß Entwurf vom 18.02.2020 genehmigt.

Damit tritt der Gemeinderatsbeschluss vom 27.06.2016 außer Kraft.

Mit der Berichterstattung betraut:

StR LAbg. DI Dinhobl

Betr.: Verordnung über die Änderung des Bebauungsplanes
2009 der Stadt Wiener Neustadt - Neudarstellung 2020/1

ANTRAG des <u>Bau-, Immobilien-, Wirtschaftshof- und Stiftungsausschusses</u>	Punkt 11
---	-------------

Der Gemeinderat der Stadt Wiener Neustadt beschliesse nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

Verordnung

§ 1

Auf Grund des § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 in der derzeit geltenden Fassung wird der Bebauungsplan 2009 der Stadt Wiener Neustadt abgeändert und neu dargestellt (*Neudarstellung 2020/1*).

§ 2

Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der Grundflächen ist dieser Verordnung und der vom Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Geschäftsbereich V (Infrastruktur und Technik), am 02.12.2019 verfassten und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung, welche gemäß Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes, LGBl. 8200/1-3, § 5 Abs. 3 in der derzeit geltenden Fassung, als Neufassung ausgeführt wird, zu entnehmen.

§ 3

Bebauungsvorschriften

Zudem werden gemäß § 30 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 in der derzeit geltenden Fassung nachstehende Bebauungsvorschriften abgeändert (*kursive Darstellung*) und ganzheitlich neu gefasst.

(1) Sonderbebauungsweisen

(Hinweis: auf die Übergangsbestimmungen des § 53 Abs. 12 des NÖ ROG in der derzeit geltenden Fassung achten)

a3Der seitliche und hintere Bauwuch kann bis zu einem Ausmaß von 3,0 m bzw. bis auf die festgelegten Baufluchtlinien reduziert werden, wenn der freie Lichteinfall unter 45° auf die Hauptfenster zulässiger Gebäude auf den Nachbarbauplätzen gewährleistet ist und keine hygienischen oder brandschutztechnischen Bedenken bestehen.

k*Die Hauptgebäude sind zur Gänze an einer (1) gemeinsamen seitlichen Grundstücksgrenze aneinander anzubauen. Im Abstand der halben Hauptgebäudehöhe sind Nebengebäude an der anderen seitlichen Grundstücksgrenze zulässig. Werden hier keine Nebengebäude errichtet, ist dieser Abstand von Gebäuden freizuhalten.

ok*Bei Errichtung eines Hauptgebäudes auf einem Bauplatz sind zu den seitlichen Grundstücksgrenzen Abstände in halber Gebäudehöhe einzuhalten oder die Hauptgebäude sind an einer (1) gemeinsamen seitlichen Grundstücksgrenze aneinander zu bauen. Die Abstände zu den seitlichen Grundgrenzen müssen jedoch mindestens 3,0 m betragen. In diesen Abständen sind Nebengebäude an einer (1) seitlichen Grundstücksgrenze zulässig. Werden hier keine Nebengebäude errichtet, ist dieser Abstand von Gebäuden freizuhalten.

(2) Sonderbebauungshöhen

pr.....Die in der Plandarstellung in Lage und Neigung definierte Ebene zur Höhenbegrenzung darf mit keinem Bauteil überragt werden.

l(7.5)...Die Gebäude sind in der Bauklasse I zu errichten. Gebäude mit Pult- oder Flachdach oder Gebäude mit einem zurückgesetzten Geschoß sind bis höchstens 7,5 m Gebäudehöhe zulässig. Untergeordnete Bauteile wie z. B. Solaranlagen, Rauchfänge, sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

h2.....Die Fassaden- und Gesimshöhe des Bestandes mit Stichtag 01.01.2009 ist beizubehalten. Hofseitige vom öffentlichen Raum nicht einsehbare Zubauten sind möglich, sofern keine Störung der Schutzzone verursacht wird.

h3.....Die Gebäudehöhe wird durch die höchste Gebäudehöhe seitlich angrenzender Objekte der Schutzzone mit Kategorie 1-3 (Stichtag 01.01.2009) begrenzt. Grenzen nur Objekte der Schutzzonekategorie 4 an, haben sich vertikale Zubauten diesen Gebäudehöhen unterzuordnen.

Höhe* .Die in der Plandarstellung definierte Höhenfestsetzung darf mit Ausnahme von untergeordneten Bauteilen und technischen Aufbauten (z. B. Schornsteine, Lüftungsanlagen usw.) mit keinem raumbildenden Bauteil überragt werden.

+282...Die Gebäudehöhe wird durch die absolute Höhe über Adria (z. B. 282 m) begrenzt.

(3) Sonderbebauungsdichte

40*.....Das Verhältnis der mit Gebäuden bebaubaren Teilfläche zur Gesamtfläche des Bauplatzes kann ab einer Höhe von + 265 Meter über Adria bis zu 40 % und darunter bis zu 100 % Bebauungsdichte betragen.

40**Das Verhältnis der mit Gebäuden bebaubaren Teilfläche zur Gesamtfläche des Bauplatzes kann ab einer Höhe von + 265 Meter über Adria bis zu 40 % und darunter bis zu 80 % Bebauungsdichte betragen.

(4) Einfriedungen

Allgemeine Einfriedungsbestimmungen ohne Plansignatur

- Bei Kfz-Abstellanlagen sind grundsätzlich an der Straßenfluchtlinie und bis zu einer Tiefe von 5,0 m ausschließlich automatisch betriebene Toranlagen zulässig.
- Ist gemäß Bebauungsplan nicht an die Straßenfluchtlinie anzubauen (keine Anbauverpflichtung), sind - sofern nichts anderes festgelegt ist - Einfriedungen im Bauland Wohngebiet mit Gebäudehöhenbeschränkungen bis zu 8,0 m durchsichtig mit einem Sockel von höchstens 60 cm und einer Gesamthöhe bis zu 180 cm herzustellen.

- Ist gemäß Bebauungsplan an die Straßenfluchtlinie anzubauen (Anbauverpflichtung), können – sofern nichts anderes festgelegt ist - Einfriedungen im Bauland Wohngebiet mit Gebäudehöhenbeschränkungen bis zu 8,0 m auch undurchsichtig und bis zu 200 cm Gesamthöhe hergestellt werden.
- Entlang von Verkehrsstraßen nach dem Verkehrsstraßennetz (siehe Anhang) sind pro Grundstück oder pro Wohneinheit Einfriedungen bis zu einer Länge von höchstens 15,0 m undurchsichtig und in einer Gesamthöhe bis zu 200 cm zulässig.

Besondere Einfriedungsbestimmungen mit Plansignatur „E..“

E01.....In Bereichen mit Einfriedungsgebot sind undurchsichtige Einfriedungen mit Höhe von mindestens 150 cm herzustellen.

E02.....Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind Einfriedungen durchsichtig bzw. undurchsichtig mit einer Gesamthöhe bis zu 200 cm zulässig.

E03.....Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind Einfriedungen durchsichtig mit einem Sockel von höchstens 60 cm und einer Gesamthöhe bis zu 180 cm herzustellen.

E05.....In Bereichen mit Einfriedungsgebot sind historische Einfriedungsmauern (Akademiemauer, Zeiselmauer) zu erhalten.

E06.....Einfriedungen sind durchsichtig mit einem Sockel von höchstens 60 cm und einer Gesamthöhe bis zu 200 cm herzustellen. Pro Liegenschaft kann die Einfriedung bis zu einer Länge von höchstens 15,0 m auch undurchsichtig ausgestaltet werden.

E08.....Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind Einfriedungen durchsichtig mit einem Sockel von höchstens 60 cm und einer Gesamthöhe bis zu 200 cm herzustellen. Ist bzw. kann gemäß Bebauungsplan an die Straßenfluchtlinie angebaut werden, ist die Einfriedung bis zu 200 cm auch undurchsichtig zulässig.

(5) Freiflächen

Allgemeine Festsetzungen zu Freiflächen ohne Plansignatur

- Im Wohnbauland müssen 10 % des Bauplatzes unversiegelt und ohne unterirdische Bauwerke bleiben.
- Sofern im Bebauungsplan keine besondere Festsetzung zu Freiflächen verordnet ist, sind im Wohnbauland, außerhalb der Schutzzone, unverbaute Flächen eines Bauplatzes zu einem überwiegenden Teil (mehr als 50 %) gärtnerisch zu gestalten.

Besondere Festsetzungen zu Freiflächen mit Plansignatur „F..“

F1.....Freifläche (ohne nähere Gestaltungsvorschrift).

F2.....Die Fläche ist gärtnerisch zu gestalten.

F3.....Die Fläche ist von jeglichen Bauwerken, mit Ausnahme von Einfriedungen, freizuhalten.

F4.....Die Fläche ist als Durchgang (Verbindung) zwischen den östlich und westlich gelegenen öffentlichen Verkehrsflächen auszugestalten. Der mittlere Abschnitt ist mit heimischen Gehölzen alleearartig zu bepflanzen.

F5.....Auf den mit F5 bezeichneten Flächen ist ein Durchgang (Verbindung) mit einer Mindestbreite von 2,0 m auszugestalten.

- F6Die mit F6 bezeichneten Flächen sind zur Gänze als Durchgang auszugestalten.
- F7Die unverbauten Flächen eines Bauplatzes sind zu einem überwiegenden Teil (mehr als 50 %) gärtnerisch zu gestalten.
- F8Die auf der Fläche vorhandene Vegetation (Baumbestand) ist zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten.
- F9Die Fläche ist parkähnlich zu gestalten.
- F%10 Prozent der Gesamtfläche sind gärtnerisch auszugestalten. Sofern der rechtmäßig bewilligte Baubestand dem Prozentausmaß nicht entspricht, kann das fehlende Flächenausmaß auch durch begrünte Dächer nachgewiesen werden.

(6) Kfz-Abstellanlagen

Allgemeine Festsetzungen zu Kfz-Abstellanlagen ohne Plansignatur

- Im Wohnbaugebiet wird für Geschosswohnbauten die höchstens zulässige Anzahl von oberirdischen PKW-Abstellplätzen (außerhalb von Gebäuden) mit 10 Stellplätzen je Bauplatz festgelegt.

Für die Berechnung der Anzahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge gilt neben den Bestimmungen der NÖ Bautechnikverordnung folgende Richtlinie für den Wohngeschossbau:

- Die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge für Wohneinheiten wird für je 50 m² Wohnnutzfläche mit 1,0 festgesetzt.

Durch folgende Kriterien kann es zu einer Erhöhung des Faktors um 0,25 der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge führen:

- Dezentrale Lage, örtliche Gegebenheiten bzw. räumliche Differenzierung, z. B. fehlende Anbindung an den öffentlichen Verkehr (schlechte ÖV Güteklasse).
- Fehlendes Stellplatzangebot für Kraftfahrzeuge in der unmittelbaren Umgebung.
- Nutzungsart (wenn für die Nutzung ein erhöhter Bedarf an erforderlichen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge zu erwarten ist).
- Bei hoher Dichte (> 50 % Bebauungsdichte bzw. bei einer GFZ >1,25).

Durch folgende Kriterien kann es zu einer Verringerung des Faktors um 0,25 (mit Ausnahme von der Reduktion für Car-Sharing-Autos) der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge führen:

- Lagegunst, örtliche Gegebenheiten bzw. räumliche Differenzierung, z. B. sehr gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr (gute ÖV Güteklasse).
- Vorhandenes Stellplatzangebot für Kraftfahrzeuge in der unmittelbaren Umgebung.
- Nutzungsart (wenn die Nutzung einen geringeren Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge erwarten lässt).
- Je Car-Sharing-Auto (vertraglicher Nachweis erforderlich) kann für max. 50 Wohneinheiten die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge mit 1,0 je Wohneinheit festgesetzt werden.

Im Fall einer Verringerung der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist die Anzahl der zu errichtenden Fahrrad-Stellplätze mit 2,0 nachzuweisen.

Die Erhebung der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge bzw. für Fahrräder hat anhand dieser oben beschriebenen Kriterien durch den Bauwerber mittels einer Stellplatzberechnung inkl. einer Stellplatzerhebung zu erfolgen.

Besondere Festsetzungen zu Kfz-Abstellanlagen mit Plansignatur „K.“

K03.. Die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze für Personenkraftwagen wird je Wohneinheit mit min. 1,5 und max. 2,0 festgesetzt. Die Pflichtstellplätze sind grundsätzlich, mit Ausnahme von öffentlichen Einrichtungen/Nutzungen, in Gebäuden (unterirdisch) zu situieren, ausgenommen auf Verkehrsflächen. Bei Verringerung der Anzahl der zu errichtenden Stellplätze durch Car-Sharing-Autos (vertraglicher Nachweis erforderlich) darf die Bestimmung jedoch nur für max. 50 % der geplanten Wohneinheiten angewendet werden. Für die verbleibenden 50 % der geplanten Wohneinheiten gilt weiterhin die besondere Festsetzung zu Kfz-Abstellanlagen.

Im Fall einer Verringerung der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist die Anzahl der zu errichtenden Fahrrad-Stellplätze mit 2,0 nachzuweisen.

(7) Nebengebäude

Allgemeine Nebengebäudebestimmung ohne Plansignatur

- Im Bauland mit einem vorderen Bauwuch sind Garageneinfahrten im Abstand von mindestens 5,0 m zur Straßenfluchtlinie anzuordnen.

Besondere Nebengebäudebestimmungen mit Plansignatur „N.“

N06.....Kellergaragen sind nicht zugelassen. Nebengebäude dürfen im hinteren Bauwuch nicht errichtet werden.

N08.....Die Errichtung von Nebengebäuden im Bauwuch ist unzulässig.

(8) Sonstige Regelungen

Allgemeine sonstige Regelungen ohne Plansignatur

- Für Lagerflächen im Freien sind geeignete Wind- und Sichtschutzmaßnahmen zu treffen.
- Im vorderen Bauwuch dürfen oberirdische bauliche Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht (z. B. Carports) nur errichtet werden, wenn die Höhe der Fronten dieser Bauwerke (§ 53) an keiner Stelle mehr als 3,0 m beträgt.
- In Gebieten, wo das Straßenniveau höher als die umgebenden Baugrundstücke ist, ist als Bezugsniveau das festgelegte bzw. projektierte Straßenniveau heranzuziehen.
- Im Wohnbauland außerhalb der Schutzzone sind Dachflächen ab 250 m², welche nicht unmittelbar Wohnungen zugeordnet sind und vom eigenen Bauplatz einsichtig sind, als Gründach mit einer zumindest extensiven Begrünung anzulegen.
- Bei der Neugestaltung von Straßen ist in Abhängigkeit von der Funktion der Straße und wenn der Straßenquerschnitt es zulässt, die Pflanzung von Baumreihen zu prüfen und nach Möglichkeit auszuführen.

Besondere sonstige Regelungen mit Plansignatur „S..“

S01.....Das Bezugsniveau der Baugrundstücke hat eine Höhenlage von mindestens + 270,6 Meter über Adria aufzuweisen. Übergänge zu bestehenden Niveaus von Grünlandwidmungen / Verkehrsflächen sind entweder durch Stützmauern oder durch Böschungen (standfest und ab Grundstücksgrenze in einem Neigungsverhältnis von mindestens 1:1) auszuführen. Die zu erwartenden Setzungen in den Anschüttungsbereichen sind zu berücksichtigen. Mögliche Ausnahme: Autoabstellflächen, wenn die Anhebung aufgrund des bestehenden Zufahrtsniveaus (Verkehrsfläche) einen wesentlichen Mehraufwand zur Folge hätte.

S02.....Für die als erhaltenswerte Altortgebiete definierten Flächen ist das vorhandene einheitliche Erscheinungsbild der Bebauung hinsichtlich der Gebäudehöhe, Dachneigung, Dachdeckung (Material und Farbe) sowie der Ausbildung und Anzahl der Dachgaupen zu erhalten.

S03.....Die Luftschalldämmung von Außenbauteilen, die gegen die mit Signatur "||||" gekennzeichnete Baufluchtlinie gerichtet und Teile von Wohnungen sind, muss folgende Anforderung mindestens erfüllen:

- Resultierendes Schalldämm-Maß $R'_{res,w}$ für Außenwände einschließlich Fenster und Türen, Dachschrägen mit Fenstern 43 dB.

Der Nachweis ist im Zuge der Baueinreichung durch ein schallschutztechnisches Gutachten zu erbringen.

S04.....Die Luftschalldämmung von Außenbauteilen, die gegen die mit Signatur "||||" gekennzeichneten Straßenfluchtlinien gerichtet und Teile von Wohnungen sind, muss folgende Anforderung mindestens erfüllen:

- Bewertetes Schalldämm-Maß R'_w für Außenwände und Dachschrägen 58 dB sowie für Außendecken, Wände und Decken gegen nicht ausgebaute Dachräume 53 dB;
- Resultierendes Schalldämm-Maß $R'_{res,w}$ für Außenwände einschließlich Fenster und Türen, Dachschrägen mit Fenstern 58 dB.

Der Nachweis ist im Zuge der Baueinreichung durch ein schallschutztechnisches Gutachten zu erbringen.

S05.....Im mit S05 gekennzeichneten Bereich dürfen keine Aufenthaltsräume von Wohngebäuden zur Bahn (ÖBB Pottendorferlinie) bzw. direkt zur Pernerstorferstraße orientiert werden. Darüber hinaus muss die Luftschalldämmung von Außenbauteilen der Wohngebäude folgende Anforderung mindestens erfüllen:

- Resultierendes Schalldämm-Maß $R'_{res,w}$ für Außenwände einschließlich Fenster und Türen, Dachschrägen mit Fenstern 43 dB.

Der Nachweis ist im Zuge der Baueinreichung durch ein schallschutztechnisches Gutachten zu erbringen.

S06.....Im mit S06 gekennzeichneten Bereich dürfen keine Aufenthaltsräume von Wohngebäuden zur Bahn orientiert werden. Die erforderlichen Schalldämmmaße der Außenbauteile der Wohngebäude sind gemäß ÖNORM B8115-2/4 festzulegen.

S07.....Für die mit S07 gekennzeichneten Bereiche ist die Gründung und schadlose Bauwerkslastableitung durch geologisch-geotechnische Einzelgutachten nachzuweisen. Für etwaige Aushubarbeiten ist eine abfallchemische Baubegleitung einzusetzen und nachzuweisen.

S08.....In mit S08 gekennzeichneten Bereichen ist die Herstellung unterirdischer Bauwerke (Keller, Tiefgaragen etc.) nicht zulässig.

S09.....Das Bezugsniveau hat eine Höhenlage von mindestens + 260,5 Meter über Adria aufzuweisen.

(9) Bebauungsbestimmungen für den Schutzzonenbereich

Der Bereich der Schutzzonen ist in der Plandarstellung ersichtlich und gliedert sich je nach Wertigkeit der Gebäude in 4 unterschiedliche Kategorien.

Im Zuge des Bewilligungsverfahrens ist eine koordinierte Vorgangsweise mit dem Bundesdenkmalamt (als Behörde bzw. Fachbeirat) anzustreben.

a) Allgemeine Vorschriften

Im Bereich des historischen Hauptplatzes sowie des Domplatzes sind die ursprünglichen Dachformen an den vom öffentlichen Raum sichtbaren Bereichen in jedem Fall zu erhalten.

Straßenseitige Dachausklappungen und Einschnitte (Dachterrassen) sind grundsätzlich zulässig, wenn der Eindruck einer geschlossenen Dachfläche weiterhin bestehen bleibt.

Straßenseitige Dachflächen dürfen nicht mit Blech, Wellplatten, Kunststoff oder Pappe eingedeckt werden. Es sind Ziegel, Pressfaserschindeln oder ähnliche Materialien zu verwenden. Notwendige Blecheinfassungen (Ichsenausbildung usw.) sind in der Farbe des Daches zu streichen oder zu beschichten.

Straßenseitige Dachgaupen und Dachflächenfenster sind nur in einem untergeordneten Verhältnis zur Dachfläche zulässig. Die Gaupenfenster sind kleiner als die darunterliegenden Fassadenfenster auszuführen. Die Gaupenform ist der Umgebung anzupassen.

An öffentlich einsehbaren Dächern sind Schneerechen statt Schneehaken vorzusehen.

Das Anbringen von Sende- und Empfangsanlagen jeglicher Art an vom öffentlichen Raum aus sichtbaren Fassaden und Dächern ist nicht zulässig. Dies gilt ebenso für technische Aufbauten wie Solaranlagen, Klimageräte, Lüftungsanlagen, u. dgl.

Sonnenschutzanlagen sind im Bereich des Erdgeschoßes zulässig, wenn sie in ihrer Größe, Art und Farbgebung dem Fassadencharakter entsprechen und im geschlossenen Zustand diesen nicht beeinträchtigen.

Historische baukünstlerische oder handwerklich wertvolle Bauteile (z. B. Arkaden, Lauben, Treppen, Überdachungen, Tore, Brunnen) sind im Zuge des Bauverfahrens besonders zu beachten, und unter Zuziehung geeigneter Fachleute zu bewerten.

Die Errichtung von Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge ist - mit Ausnahme von öffentlichen Abstellanlagen im Sinne des NÖ Kraftfahrzeugabgabegesetzes - nur in Zusammenhang mit einem Hauptgebäude auf dem Grundstück zulässig.

Dauerhafte Verkaufsstände, Schaukästen, Vitрины und Ähnliches sind im öffentlichen Raum nur insoweit zulässig, als sie sich nach Anzahl, Ausmaß, Form und Anordnung harmonisch in das Stadtbild einfügen.

Jede Liegenschaft darf, ausgenommen in begründeten Einzelfällen (z. B. Grundstückszusammenlegungen), nicht mehr als eine Ein- bzw. Ausfahrt zum öffentlichen Gut aufweisen.

Werbeanlagen in Schutzzonen siehe weiter unten unter (10).

- b) Besondere Vorschriften für die Schutzzone der Kategorie 1 „Gebäude unter Denkmalschutz“ - in der Plandarstellung mit „SZ1“ gekennzeichnet:

Äußere Erscheinungsform und Struktur (Anordnung, Höhe, Proportion) der Gebäude sind zu erhalten. Bei einer Teilunterschützstellung ist für den verbleibenden Liegenschaftsteil bzw. für die verbleibenden Objekte die Schutzzonekategorie neu zu beurteilen. Die Kategorisierung erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt.

Fix montierte Sonnenschutzanlagen sowie außenliegende Jalousien oder Markisen sind im Bereich der Obergeschoße nicht zulässig.

Historische Innenhöfe sind zu erhalten.

- c) Besondere Vorschriften für die Schutzzone der Kategorie 2 „Schutzwürdige Gebäude“ - in der Plandarstellung mit „SZ2“ gekennzeichnet:

Äußere Erscheinungsform und Struktur (Anordnung, Höhe, Proportion) der Gebäude sind zu erhalten. Historische Fenster, Putze und Dachdeckungen sind möglichst zu bewahren, ansonsten in gleicher Konstruktion und gleichem Material zu erneuern bzw. rückzuführen. Bei der Farbgebung der Fassaden ist auf dem historischen Bestand aufzubauen.

Der Abbruch von schutzwürdigen Gebäuden ist unzulässig. Der Abbruch von nicht schutzwürdigen Gebäudeteilen ist nach Abklärung mit dem Bundesdenkmalamt zulässig.

Fix montierte Sonnenschutzanlagen sowie außenliegende Jalousien oder Markisen sind im Bereich der Obergeschoße nicht zulässig.

Historische Innenhöfe sind zu erhalten.

- d) Besondere Vorschriften für die Schutzzone der Kategorie 3 „Ensembleschutzwürdige Gebäude“ - in der Plandarstellung mit „SZ3“ gekennzeichnet:

Straßenseitige Fassaden sind zu erhalten. Zubauten haben sich in Proportion und Kubatur den angrenzenden Gebäuden einzufügen und müssen auf die äußere Gestaltungscharakteristik des Bestandsgebäudes Bedacht nehmen.

Fix montierte Sonnenschutzanlagen sowie außenliegende Jalousien oder Markisen sind im Bereich der Obergeschoße zulässig, sofern sie in ihrer Größe, Art und Farbgebung dem Fassadencharakter entsprechen und im geschlossenen Zustand diesen nicht beeinträchtigen.

- e) Besondere Vorschriften für die Schutzzone der Kategorie 4 „Stadtbildzone“ - in der Plandarstellung mit „SZ4“ gekennzeichnet:

Neu-, Zu- und Umbauten haben sich in Proportion und Kubatur dem charakteristischen Stadtbild einzufügen.

Fix montierte Sonnenschutzanlagen sowie außenliegende Jalousien oder Markisen sind im Bereich der Obergeschoße zulässig, sofern sie in ihrer Größe, Art und Farbgebung dem Fassadencharakter entsprechen und im geschlossenen Zustand diesen nicht beeinträchtigen.

Von den angeführten Schutzzonebestimmungen kann abgewichen werden, sofern eine positive Beurteilung des Bundesdenkmalamtes vorliegt.

(10) Bestimmungen für Werbeanlagen

a) Geltungsbereich

Die Bestimmungen regeln die Anordnung und Gestaltung von Werbeanlagen, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind und gewerblichen Ankündigungen oder Anpreisungen dienen, gleichgültig zu welchem Zwecke und unbeschadet des Umstandes, ob ihre Errichtung vorübergehend oder in dauernder Absicht erfolgt. Die Bestimmungen sind nicht anzuwenden auf Hinweisschilder zur Verkehrslenkung (Straßenschilder, Wegweiser usw.), Baustellentafeln auf die Baudauer, Ankündigungen von öffentlichen Veranstaltungen, Werbeanlagen an/in oder für öffentliche/n Gebäude/n oder Einrichtungen, Auslagen und Dekorationen in Fenstern und Schaukästen, Aushangkästen ortsansässiger Vereine und Gruppierungen sowie auf Wahlwerbung in den hierfür festgelegten Zeiträumen.

b) Begriffsbestimmungen

Großflächige Werbeanlagen: Anlagen mit einer Werbefläche ab 5,0 m².

Standortbezogene Werbeanlagen: Werbeanlagen, die Bezeichnung, Funktion und nähere Informationen zu Betriebsstätten und Einrichtungen an deren Standort beinhalten.

Standortunabhängige Werbeanlagen: Werbeanlagen, die nicht standortbezogene Werbeinhalte vermitteln. Anmerkung: Rollingboards und LED Werbeanlagen (kurz LEDs) sind als standortunabhängige Werbeanlagen zu bewerten.

Hinterleuchtete Werbeanlagen: Außenwerbeanlagen mit ruhenden oder zyklisch wechselnden Werbeinhalten (z. B. Rollingboards, LEDs, Citylights u. dgl.).

Steckschilder: Aus der Fassadenfront ragende Werbeanlage, welche der Repräsentation sowie Werbung des dort ansässigen Geschäftslokals dient.

c) Allgemeine Bestimmungen

Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass sie in einem ausgewogenen Verhältnis mit der Struktur und der Gestaltungscharakteristik der Umgebung stehen. Zudem müssen diese auf die Maßstäblichkeit des Baubestandes Bedacht nehmen. Wertvolle Sichtachsen bzw.

Blickbeziehungen von und zu markanten öffentlichen Gebäuden oder Einrichtungen sind von Werbeanlagen freizuhalten.

Durch die Werbeanlagen darf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Für hinterleuchtete Werbeanlagen sind die Leuchtstärke, die Leuchtfarbe und der Anbringungsort so zu wählen, dass eine Blendung des Verkehrs und eine übermäßige Belästigung der Anrainer vermieden werden.

d) Standortbezogene Werbeanlagen

Standortbezogene Werbeanlagen sind in Art und Umfang auf die Struktur des beworbenen Objektes abzustimmen. Gebietskörperschaften und deren Gesellschaften können standortbezogene Werbeanlagen räumlichen Gebieten zuordnen.

e) Ausschluss von Werbeanlagen:

Unzulässig sind Werbeanlagen

1. auf oder an Bäumen,
2. an Brückenbauwerken,
3. auf oder an Leitungs- und Verkehrsmasten,

4. auf sonstigen Masten, wenn der Anbringungsort höher als die Firsthöhe der angrenzenden/benachbarten Gebäude ist,
5. auf Dächern und Kaminen,
6. in Form von Kleinplakaten (Dreiecksständer etc.) am Bahnhofplatz,
7. im Bauland Wohngebiet inklusive zugehöriger Verkehrsflächen (ausgenommen entlang von Verkehrsstraßen nach dem Verkehrsstraßennetz (siehe Anhang)). Ausnahmen dazu sind nur dann zulässig, wenn ein Standort infolge besonderer Umstände als sinnvoll und zweckmäßig erscheint (z. B. standortbezogene Werbeanlagen),
8. auf Gerüsten, Brandwänden und weitgehend öffnungslosen Fassadenflächen, sofern mehr als 30 % der Fassadenfläche für Werbezwecke verwendet werden und keine Aufwertung des Ortsbildes erkennbar ist. Eine Kombination der Werbung mit einer künstlerischen Gestaltung der übrigen Wandfläche kann ein Überschreiten dieser Flächenbegrenzung ermöglichen.
9. Standortunabhängige Werbeanlagen sind unzulässig an oder unmittelbar vor Objekten (Ausnahme o. a. Punkt 8), in zweigeschoßiger bzw. übereinander liegender Anordnung, im Grünlandbereich unter Ausnahme der Widmung Sportstätten (Gspo) und Grünland Parkanlagen (Gp) sowie als Einfriedung oder einfriedungsähnliche Anlagen. Einfriedungen von Baulücken können mit Werbeanlagen nur als Bauwerke vorübergehenden Bestandes bewilligt werden.

f) Standortunabhängige Werbeanlagen

Die Größe einer einzelnen analogen Werbeanlage darf 48 Bögen nicht überschreiten. Eine Gruppierung von Werbeanlagen bis insgesamt 96 Bögen unter Zwischenschaltung mindestens 1,5 m breiter, gestalteter Abstände ist zulässig. Ansonsten dürfen großflächige Werbeanlagen sowie Gruppen zueinander in keiner Blickbeziehung stehen oder müssen einen Mindestabstand von ca. 200 m zueinander aufweisen. Wechselwerbeträger, LEDs sowie hinterleuchtete Werbeanlagen dürfen eine Größe von 24 Bögen (12 m²) nicht überschreiten und nicht in Gruppen – auch nicht in Gruppierungen bereits bestehender großflächiger Anlagen (Plakatwände) - situiert werden

Gemeinsam gestaltete Werbeanlagen für mehrere Betriebsstätten und Einrichtungen sind in einem Abstand von 1.000 m zum beworbenen Objekt von dieser Bestimmung ausgenommen. Diese sind jedoch in Art und Umfang auf die Struktur des Umfeldes abzustimmen.

g) Werbeanlagen in Schutzzonen

Bei der Standortauswahl sind besonders der Erhalt der Charakteristik und Qualität des kulturell wertvollen Stadtbildes (u. a. Denkmalschutz, Straßenraum- und Platzgestaltung, Erhalt historischer Blickachsen) sowie die vielfältigen Nutzungsansprüche und der Erlebniswert des öffentlichen Raumes zu berücksichtigen. Alle Arten von Werbeanlagen müssen einem hohen qualitativen Anspruch unterliegen. Das zeitgemäße Design soll ortstypische Charakteristika hervorheben und die Qualität der Straßen- und Platzräume steigern. Hinsichtlich Anordnung, Größe, Proportion und Gestaltung ist auf den stadträumlichen und architektonischen Maßstab von historisch wertvollen Gebäuden sowie den urbanen städtischen Straßenraum Rücksicht zu nehmen.

Bei Geschäftsaufschriften, Steckschildern u. dgl., ist auf gliedernde Architekturteile besonders Rücksicht zu nehmen.

Die Größe von Steckschildern darf 0,75 m² nicht überschreiten. Bei Gebäuden, die an öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Breite von mehr als 15,0 m liegen und die der Schutzzonenkategorie 4 zugeordnet sind, darf die Größe der Steckschilder 1,5 m² nicht überschreiten. Voraussetzung dafür ist, dass die Steckschildgröße mit dem Ortsbild verträglich ist.

Die Buchstabengröße von Werbeaufschriften für Geschäftsbezeichnungen darf 35 cm nicht überschreiten. Die Größe von Logos muss in einer harmonischen Beziehung zu Steckschildern und Geschäftsbezeichnungen stehen.

Einzelbuchstaben dürfen selbstleuchtend ausgeführt sein, ansonsten sind Werbeanlagen gegebenenfalls zu beleuchten.

Unzulässige Werbeanlagen an Gebäuden sind:

1. Vertikal gerichtete Steckschilder, die geschoßübergreifend angeordnet werden,
2. Geschäftsaufschriften und Steckschilder im Bereich der Obergeschoße, ausgenommen hiervon ist die Anbringung im Bereich der Obergeschoße sofern, keine Störung der Schutzzone verursacht wird,
3. quer zur Fassadenfläche bzw. Straßenachse gerichtete Fahnenanlagen (in den Straßenraum ragend),
4. vollflächig ausgeleuchtete Steckschilder,
5. hinterleuchtete Werbeanlagen,
6. sonstig bewegte und blinkende Werbeträger.

Sofern keine Störung der Schutzzone von standortbezogenen Werbeanlagen für öffentliche Einrichtungen verursacht wird, kann von den oben angeführten Bestimmungen abgewichen werden.

Von den angeführten Bestimmungen zu den Werbeanlagen kann abgewichen werden, sofern ein, mit der Stadt Wiener Neustadt abgestimmtes Werbeflächenkonzept für einen oder mehrere Straßenzüge vorgelegt wird.

h) Übergangsbestimmung

Werbeanlagen, die den Bestimmungen von § 3 Abs. 10 nicht entsprechen, jedoch bereits rechtmäßig bewilligt waren, können weiterhin bewilligt werden.

§ 4

Die Bebauungsvorschriften und die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Geschäftsbereich V (Infrastruktur und Technik), Neues Rathaus, Neuklosterplatz 1, 3. Stock, Tür 311, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung gemäß § 50 Abs. 1 des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes 1999, LGBl. 1026 in der derzeit geltenden Fassung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Mit der Berichterstattung betraut:

StRⁱⁿ Felgenhauer, BA

Betr.: Verordnung über die Änderung des Bebauungsplanes
2009 der Stadt Wiener Neustadt - Neudarstellung 2020/2

ANTRAG des <u>Bau-, Immobilien-, Wirtschaftshof- und Stiftungsausschusses</u>	Punkt 12
---	-------------

Der Gemeinderat der Stadt Wiener Neustadt beschließe nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

Verordnung

§ 1

Auf Grund des § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 in der derzeit geltenden Fassung wird der Bebauungsplan 2009 der Stadt Wiener Neustadt im Bereich des Planblattes 7530-26 insofern abgeändert als im Baublock Waxriegelgasse – Schulgarten-gasse – Brunner Straße – Raxgasse teilweise eine hintere Baufluchtlinie festgesetzt wird. Weiters wird die gekuppelte Bauungsweise (k) am Grundstück Nr. .1579/1 auf die geschlossene Bauungsweise (g) abgeändert und eine seitliche Baufluchtlinie im Abstand von 5 m zum Grundstück Nr. 2815/6 angeordnet.

§ 2

Die Plandarstellung des Magistrats der Stadt Wiener Neustadt, Geschäftsbereich V (Infrastruktur und Technik), vom 15.01.2020 mit der Bezeichnung „Bebauungsplan 2009 - Neudarstellung 2020/2, Blatt 7530-26“, welche gemäß Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes, LGBl. 8200/1-3, § 5 Abs. 3 in der derzeit geltenden Fassung, als Neufassung ausgeführt ist, weicht von der bisherigen Fassung ab.

§ 3

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Geschäftsbereich V (Infrastruktur und Technik), Neues Rathaus, Neuklosterplatz 1, 3. Stock, Tür 311, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung gemäß § 50 Abs. 1 des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes 1999, LGBl. 1026 in der derzeit geltenden Fassung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Mit der Berichterstattung betraut:

StRⁱⁿ Felgenhauer, BA

Betr.: Verordnung über die Änderung des Örtlichen
Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan)
– Neudarstellung 2020/1

ANTRAG des <u>Bau-, Immobilien-, Wirtschaftshof- und Stiftungsausschusses</u>	Punkt 13
---	-------------

Der Gemeinderat der Stadt Wiener Neustadt beschließt nach Erörterung der eingelangten
Stellungnahmen folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Auf Grund des § 25 NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F. wird das
Örtliche Raumordnungsprogramm abgeändert.

§ 2

Die Plandarstellung des Magistrats der Stadt Wiener Neustadt, Geschäftsbereich V, welche
gem. § 12 der NÖ Planzeichenverordnung LGBl. 8000/2 i.d.g.F. als Neudarstellung des
Planblattes C mit der Bezeichnung „Neudarstellung V/3-S/FLW-2020/1“ und Plandatum
02.12.2019 ausgeführt ist, weicht von der bisherigen Fassung ab. Sie ist gemäß § 24
Abs. 11 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F. mit einem Hinweis auf diese
Verordnung versehen und liegt beim Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1,
3. Stock, Geschäftsbereich V (Infrastruktur und Technik), Tür 311, während der Amtsstunden
zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach
ihrer darauf folgenden Kundmachung gemäß § 50 Abs.1 des NÖ Stadtrechtsor-
ganisationsgesetzes 1999, LGBl. 1026 i.d.g.F., mit dem dem Ablauf der zweiwöchigen
Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Mit der Berichterstattung betraut:

GR Dr. Klosterer

Betr.: Verordnung über die Änderung des Örtlichen
Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan)
– Neudarstellung 2020/2

ANTRAG des <u>Bau-, Immobilien-, Wirtschaftshof- und Stiftungsausschusses</u>	Punkt 14
---	-------------

Der Gemeinderat der Stadt Wiener Neustadt beschließt nach Erörterung der eingelangten
Stellungnahmen folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Auf Grund des § 25 NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F. wird das
Örtliche Raumordnungsprogramm abgeändert.

§ 2

Die Plandarstellung des Magistrats der Stadt Wiener Neustadt, Geschäftsbereich V, welche
gem. § 12 der NÖ Planzeichenverordnung LGBl. 8000/2 i.d.g.F. als Neudarstellung des
Planblattes B mit der Bezeichnung „Neudarstellung V/3-S/FLW-2020/2“ und Plandatum
15.01.2020 ausgeführt ist, weicht von der bisherigen Fassung ab. Sie ist gemäß § 24
Abs. 11 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F. mit einem Hinweis auf diese
Verordnung versehen und liegt beim Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1,
3. Stock, Geschäftsbereich V (Infrastruktur und Technik), Tür 311, während der Amtsstunden
zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach
ihrer darauf folgenden Kundmachung gemäß § 50 Abs. 1 des NÖ Stadtrechtsor-
ganisationsgesetzes 1999, LGBl. 1026 i.d.g.F., mit dem dem Ablauf der zweiwöchigen
Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Mit der Berichterstattung betraut:

GR Dr. Klosterer